

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An die  
Mitglieder der Kommission  
zur Vorberatung der  
kantonalen Volksinitiative  
„Thurgauer Solarinitiative“

20

VI 1

596

Frauenfeld, 5. März 2024  
128

## Kantonale Volksinitiative „Thurgauer Solarinitiative“

### Bericht über die Gültigkeit und Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. November 2023 wurde die kantonale Volksinitiative „Thurgauer Solarinitiative“ eingereicht. Am 21. November 2023 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat das Zustandekommen der Volksinitiative mitgeteilt und ihn gleichzeitig ersucht, die Initiative der Beratung zu unterziehen. In der Zwischenzeit hat das Büro des Grossen Rates die vorberatende Kommission bestellt. Der Kommissionspräsident hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 gemäss § 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens eingeholt.

#### 1. Gültigkeit

##### 1.1. Wortlaut der Initiative

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Gesetz über die Energienutzung des Kantons Thurgau (ENG; RB 731.1) ist gemäss den folgenden Aufträgen zu ergänzen:*

- 1. Neubauten und umfassend sanierte Gebäude nutzen die geeigneten Flächen zur Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) oder Solarthermieanlagen (Solarwärme).*
- 2. Nichtwohnbauten nutzen bis spätestens 2040 die geeigneten Flächen zur Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) oder Solarthermieanlagen (Solarwärme).*

2/10

3. *Geeignete Flächen auf oder an Infrastrukturanlagen werden für die Energieproduktion mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) genutzt.*

## **1.2. Prüfung der Gültigkeit der Initiative**

Gemäss § 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) befindet der Grosse Rat über die Gültigkeit einer Volksinitiative. Er holt zuvor beim Regierungsrat einen entsprechenden Bericht ein (§ 53 Abs. 1 GOCR). Der Grosse Rat übt bei der Gültigkeitsprüfung eine Rechtskontrolle aus, die nicht in eine politische Beurteilung münden darf. Eine solche erfolgt erst, wenn der Grosse Rat zu entscheiden hat, ob er der Volksinitiative Folge leisten will (§ 27 Abs. 3 KV). Im Rahmen der Gültigkeitsprüfung sind die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen zu untersuchen. Die Prüfung ist mit einer gewissen Zurückhaltung vorzunehmen. Das Initiativrecht soll keine unnötigen Erschwernisse erfahren. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro populo“ sind Begehren, deren inhaltliche Zulässigkeit zweifelhaft erscheint, dem Volk zum Entscheid vorzulegen, sofern eine rechtskonforme Interpretation zumindest denkbar und nicht völlig ausgeschlossen ist (PHILIPP STÄHELIN / RAINER GONZENBACH / MARGRIT WALT, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 2. Aufl., Frauenfeld 2007, § 37 N 2).

### **1.2.1. Formelle Anforderungen**

Unter die Prüfung der formellen Anforderungen fallen insbesondere die Gebote der Einheit der Form und der Einheit der Materie. Das Gebot der Einheit der Form verlangt, dass eine Volksinitiative entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist. Eine Mischform ist unzulässig. Im vorliegenden Fall wurde die Initiative als allgemeine Anregung eingereicht. Die Einheit der Form ist gewahrt. Das Anliegen der Initiative ist in sich geschlossen, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

### **1.2.2. Inhaltliche Anforderungen**

Zu den inhaltlichen Anforderungen gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und die Durchführbarkeit. Ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht (Bundesrecht oder kantonales Recht) ist vorliegend nicht ersichtlich. Bezüglich Durchführbarkeit reichen allfällige Vollzugsschwierigkeiten zur Annahme der Ungültigkeit nicht aus. Vielmehr müssen objektive, unüberwindbare Hindernisse bestehen. Solche sind hier nicht erkennbar. Die inhaltlichen Anforderungen an die Volksinitiative sind somit ebenfalls erfüllt.

---

## **1.3. Antrag**

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative „Thurgauer Solarinitiative,“ gültig zu erklären.

3/10

## **2. Stellungnahme zum Inhalt**

Der Regierungsrat nimmt zur kantonalen Volksinitiative „Thurgauer Solarinitiative“, wie folgt Stellung:

### **2.1. Ziele und bisherige Aktivitäten von Bund und Kanton**

Der Kanton Thurgau hat in seinem Energiekonzept für den Zeitraum 2020 bis 2030 Ziele für den Zubau von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen definiert. Bis zum Jahr 2030 soll eine Jahresproduktion von 300 GWh Solarstrom erreicht werden. Im Jahr 2022 betrug die Produktion aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) insgesamt 228 GWh. Nach Einschätzung des Amtes für Energie (AFE) ist die Erreichung des Ziels von 300 GWh bis 2030 realistisch.

Um den Zubau von Solaranlagen zu erhöhen und zu erleichtern, haben Bund und Kanton in ihren gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Regelungen und Anreize geschaffen. Sie unterstützen den Zubau von PV-Anlagen über Förderprogramme. Mit dem nationalen Förderprogramm erhalten Anlagenbesitzer für ihre PV-Anlagen Zuschüsse von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch, die bisher nicht wirtschaftlich betrieben werden konnten, wurden im Jahr 2022 mit zusätzlichen kantonalen Beiträgen gefördert und werden seit Anfang 2023 mit erhöhten Beiträgen aus dem nationalen Förderprogramm unterstützt. Mit diesen Fördermassnahmen wird ein zusätzliches Solarstrompotenzial erschlossen, und der Zubau insbesondere von PV-Anlagen auf grossen Dachflächen wie Scheunen, Lagerhäusern und Industriebauten erhöht. Ein weiteres Potenzial bietet die Mehrfachnutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Solarstromproduktion, wie es die Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) seit 2022 ermöglicht. Die Erstellung von entsprechenden Pilotanlagen wird vom Kanton gefördert.

Weiter bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen gemäss Art. 18a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) keiner Baubewilligung. Diese Vorhaben sind den Behörden lediglich zu melden (Meldeverfahren). Davon ausgenommen sind Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonalen und nationaler Bedeutung, die stets einer Bewilligung bedürfen und die Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen (Art. 18a Abs. 3 RPG). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) eine Ausdehnung des Meldeverfahrens auf genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden vorsieht.

Für Neubauten besteht gemäss kantonalem Recht bereits seit dem 1. Juli 2020 eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung. Diese Pflicht wurde im Rahmen der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) in die Energienutzungsverordnung (ENV; RB 731.11) aufgenommen. Nach § 42e Abs. 1 ENV muss bei sämtlichen Neubauten (Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten) eine Stromerzeugung

mit einer Leistung von mindestens 30 W pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche installiert werden. Diese Bestimmung wurde im letzten Jahr verschärft (in Kraft getreten am 1. Juli 2023). Bis zu diesem Zeitpunkt musste die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten mindestens 10 W pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche leisten.

## **2.2. Geplante Anpassungen der Gesetzgebung im Kanton Thurgau**

Das kantonale Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) wird zurzeit revidiert. Hinsichtlich der Ziele zur Erhöhung des Zubaus von PV-Anlagen ist vorgesehen, die Anforderungen an die Solarstromproduktion bei Neubauten zu erhöhen. Neu soll bei allen Neubauten das solare Potenzial der geeigneten Gebäudehüllflächen genutzt werden. Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten soll das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen genutzt werden. Zudem sollen die Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand im Rahmen ihrer Vorbildfunktion soweit möglich für die Solarstromproduktion genutzt werden. Damit werden die wesentlichen Forderungen der „Thurgauer Solarinitiative“ voraussichtlich bereits vor einer allfälligen Umsetzung der Initiative in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen.

## **2.3. Beurteilung der Forderungen der Initiative**

Die „Thurgauer Solarinitiative“ zielt darauf ab, über eine Ergänzung des ENG den Zubau von Solaranlagen (PV und Solarthermie) zu erhöhen. Dazu soll das ENG um eine Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen auf oder an Bauten bei Neubau oder Sanierung ergänzt werden. Bestehende Nichtwohnbauten sind unabhängig von einer Sanierung in jedem Fall bis 2040 mit einer Solaranlage zu ergänzen, sofern geeignete Flächen vorhanden sind. Für Infrastrukturanlagen gilt gemäss den Erläuterungen eine Übergangsfrist von zehn Jahren.

Diese Verpflichtungen gehen sehr weit und stellen einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Solche Eingriffe sind nur gerechtfertigt, wenn öffentliche Interessen dies gebieten. Zudem müssen die Eingriffe in die Eigentumsgarantie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren.

Das öffentliche Interesse an der Produktion von erneuerbaren Energien ist ausgewiesen. Allerdings dürfen die zur Erreichung dieses Ziels vorgesehenen Einschränkungen von Grundrechten nicht über das Ziel hinausschiessen. Das heisst, sie müssen geeignet und vor allem erforderlich sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen und für die Betroffenen zumutbar sein.

Eine undifferenzierte Solarpflicht für sämtliche Neubauten und bei Sanierungen, bestehenden Nichtwohnbauten und Infrastrukturanlagen vermag dem Grundsatz der Verhält-

nismässigkeit nicht zu genügen. Die Installation einer PV- oder solarthermischen Anlage ist bei bestehenden Bauten nicht in jedem Fall sinnvoll oder zumutbar. Vielmehr müssen solche Anlagen projekt- und ortsspezifisch evaluiert werden.

### **2.3.1. Nutzung geeigneter Flächen auf Neubauten und umfassend sanierten Gebäuden**

Die Initiative fordert, dass bei Neubauten und umfassend sanierten Gebäuden die geeigneten Flächen zur Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen; Stromstrom) oder Solarthermieanlagen (Solarwärme) genutzt werden.

Bei Neubauten muss bereits heute eine PV-Leistung von mindestens 30 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche installiert werden. Damit gehört der Thurgau schon jetzt zu den Kantonen mit den höchsten Anforderungen an die Eigenstromerzeugung. Neubauten der öffentlichen Hand haben das gesamte solare Potenzial zur Eigenstromerzeugung mittels PV-Anlagen zu nutzen. Der Entwurf des revidierten ENG sieht vor, dass künftig bei allen Neubauten das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität genutzt wird. Neu soll nicht mehr auf die Energiebezugsfläche (Summe aller Grundflächen eines Gebäudes, die beheizt oder klimatisiert werden) abgestellt werden, sondern auf das Potenzial der geeigneten Flächen der Gebäudehülle.

Solarthermieanlagen als Alternative zu PV-Anlagen sind bisher nicht im Entwurf des revidierten ENG enthalten. Die Nutzung der gesamten Dachfläche für Solarthermie ist denn auch nur in wenigen Einzelfällen sinnvoll (Schwimmbäder oder Wärmезentralen). Die Möglichkeit zur Anrechnung von Solarthermie wird hingegen als prüfenswert beurteilt. Das Thema wird in der laufenden Revision des ENG entsprechend aufgenommen. Betreffend Neubauten wird die zentrale Forderung der Initiative damit umgesetzt.

Bei Bestandesbauten sieht die Situation völlig anders aus. Hier sind zahlreiche vorgegebene Faktoren zu berücksichtigen, wobei diese stark von der Lage und der Architektur abhängen. Zu nennen sind insbesondere die Statik, Dachform und die Beschattung durch umliegende Gebäude oder auch Pflanzen. Unter Umständen wären teure Anpassungen an der Bausubstanz erforderlich, damit eine Solaranlage überhaupt installiert werden kann. Weiter ist bei Bestandesbauten zu prüfen, ob die Energie mit den vorhandenen Anschlussleitungen abgeführt werden kann. Dabei handelt es sich nur um eine Auswahl der zu berücksichtigenden Faktoren bei der Frage, welche Flächen „geeignet“ sind, wie es die Initiative pauschal verlangt.

Eine generell-abstrakte Regelung, welche Sanierungsmassnahmen die Pflicht zur nachträglichen Installation einer Solaranlage nach sich ziehen muss, ist äusserst anspruchsvoll. Das Initiativkomitee möchte hierzu auf die Sanierungskosten abstellen, wobei die Grenze bei Einfamilienhäusern bei Fr. 100'000 liegen soll. Dies greift einerseits zu kurz und stellt andererseits einen massiven Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Eine Um-

6/10

setzung würde zahlreiche Detailnormen und Ausnahmebestimmungen bedingen, welche die bereits sehr hohe Regulierungsdichte im Baubereich noch verstärken würden. Entsprechend ist eine Anforderung zur Nutzung des solaren Potenzials auf umfassende Dachsanierungen zu beschränken, wie es der Entwurf des revidierten ENG vorsieht.

### **2.3.2. Nutzung geeigneter Flächen auf Nichtwohnbauten bis spätestens 2040**

Die zweite Forderung der Initiative lautet, dass Nichtwohnbauten bis spätestens 2040 die geeigneten Flächen zur Energieversorgung nutzen müssen.

Damit würden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gezwungen, Investitionen in ihre Gebäude oder Anlagen zu tätigen. Zu den Investitionen für die Solaranlage kommen dabei gezwungenermassen weitere Kosten für die Anpassung an den Gebäuden (z.B. Statik) oder Anlagen hinzu. Bei Gebäuden drängen sich namentlich Anpassungen an der Gebäudehülle auf, was allerdings nur dann zweck- und verhältnismässig erscheint, wenn die Sanierung der Gebäudehülle ohnehin erforderlich ist.

Dabei handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in das Privateigentum, der faktisch einer Enteignung gleichkommt. Hinzu kommt, dass die Vorgabe, wonach bei Neubauten die Installation einer Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche erforderlich ist, für alle Gebäudekategorien gilt, die über eine Energiebezugsfläche verfügen. Somit sind auch neue, beheizte Nichtwohnbauten mit einer Solarstromanlage auszurüsten. Mit dem revidierten ENG soll wie bereits erwähnt nicht mehr auf die Energiebezugsfläche, sondern auf das solare Potenzial abgestellt werden. Damit wird die Pflicht bei Neubauten bereits auf unbeheizte Gebäude ausgedehnt. Zudem soll die Stromerzeugungspflicht im Rahmen der laufenden ENG-Revision auf umfassende Dachsanierungen ausgeweitet werden.

### **2.3.3. Nutzung geeigneter Flächen auf oder an Infrastrukturanlagen**

Gemäss der Initiative sollen geeignete Flächen auf oder an Infrastrukturanlagen für die Energieproduktion mittels PV-Anlagen genutzt werden.

Der aktuelle Entwurf des revidierten ENG sieht vor, dass neue oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Strom nutzen. Bestehende kantonale und kommunale Infrastrukturanlagen ohne Sanierungsbedarf sollen bis 2030 auf ihr nutzbares solares Potenzial überprüft werden.

Betreffend Infrastrukturanlagen, die sich in privatem Eigentum befinden, gelten die genannten Vorbehalte gegenüber einem derartig drastischen Eingriff in das Privateigentum analog. Deshalb sollte dieses Potenzial künftig über Anreize statt Vorgaben erschlossen werden.

7/10

Zudem ist der Initiativtext betreffend Infrastrukturflächen unpräzise. Es wird pauschal von „geeigneten Flächen auf oder an Infrastrukturanlagen“ geschrieben. Was als „geeignet“ betrachtet wird und welche Infrastrukturen betroffen sind, ist noch zu definieren. Mit dem Verweis auf Parkplätze wird suggeriert, dass es sich primär um solche Flächen handelt. Solarcarports bieten einen sinnvollen Doppelnutzen von Parkflächen. Aufgrund der grossen zur Verfügung stehenden Flächen und des Wachstums der Elektromobilität soll dieses Potenzial für PV-Anlagen stärker in Betracht gezogen und genutzt werden – am richtigen Ort.

Auf Rastplatzanlagen und an bestehenden Lärmschutzwänden ist die Flächennutzung sinnvoll, wenn bei Wänden durch die PV-Anlagen keine Lärmreflexionsnachteile produziert werden (Reduktion der Schallabsorbierung durch Panelenoberflächen). Des Weiteren müssen die Bedürfnisse des Betriebs und Unterhalts auf Rastplatzanlagen (z.B. Schneeräumung etc.) berücksichtigt werden.

Eine Überdachung von Verkehrsflächen wie z.B. Strassen wird hingegen als nicht sinnvoll erachtet. Für eine solche Überdachung wären immense Tragkonstruktionen nötig. Diese sind kaum wirtschaftlich, würden den Unterhalt erschweren und hätten teilweise negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Lichtwechseleffekte).

#### **2.4. Finanzielle Aspekte**

Eine Ausweitung der bereits bestehenden Solarpflicht für Neubauten auf umfassende Sanierungen und bestehende Nichtwohnbauten sowie Infrastrukturanlagen hätte in erster Linie finanzielle Auswirkungen für die Eigentümerinnen und Eigentümer der entsprechenden Bauten und Anlagen, die zu Investitionen gezwungen werden.

Der personelle und damit auch finanzielle Aufwand in der Verwaltung, der für die erwähnten gesetzgeberischen Herausforderungen anfiel, darf jedoch nicht unterschätzt werden. Zudem gilt es zu bedenken, dass eine Umsetzung der Initiative die laufende Revision des ENG um mindestens ein Jahr verzögern würde.

#### **2.5. Auswirkungen der Initiative**

Der Ausbau von PV-Anlagen hat in der Schweiz im Jahr 2023 weiter angezogen und nach Schätzungen des Solarverbandes Swissolar einen Rekordzubau von rund 1'500 MW erreicht. Gegenüber dem Vorjahr 2022 entspricht das einem Marktwachstum von fast 40 Prozent (Zubau 2022: 1'083 MW). Für 2024 geht Swissolar von einem weiteren Marktwachstum von mindestens 10 Prozent aus. Damit sieht der Verband die Schweiz auf Kurs, um den erforderlichen Jahreszubau von über 2'000 MW ab 2027 zu erreichen. Diesen braucht es, damit Solarstrom seinen Beitrag zum Ziel von 35 TWh Strom aus erneuerbaren Energien gemäss dem Mantelerlass (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) erreicht.

8/10

Den zu begrüssenden Ausbau der Photovoltaik mit umfassenden Vorgaben weiter zu akzentuieren und zu beschleunigen, würde zudem enorme Herausforderungen mit sich bringen. Die EKT AG hat hierzu 2022 im Auftrag der Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK Thurgau) eine Netzstudie<sup>1</sup> publiziert, wonach die Niederspannungsebene (Netzebenen 6 und 7) bereits ab einem Ausbaufaktor der Photovoltaik von rund 22 % mit „punktuellen Überlastungen“ (erwartet im Jahr 2035) zu kämpfen hat, während bei einem Ausbaufaktor von 32 % mit „einigen Engpässen“ (erwartet im Jahr 2040) gerechnet werden muss. Hierbei wurden die Ausbauszenarien des Bundesamtes für Energie (BFE) verwendet.

Deshalb ist es praktikabler, die Ziele weiterhin mittels der bewährten Anreiz-, Beratungs- und Informationsinstrumente zu verfolgen. Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung mittels strikter Vorgaben, die zudem sehr schwierig umzusetzen wären.

## **2.6. Entwurf für einen Gegenvorschlag**

Wie erwähnt, läuft zurzeit eine Revision des ENG. Im Entwurf, der voraussichtlich im Sommer 2024 in die externe Vernehmlassung geht, werden die Forderungen der vorliegenden Volksinitiative weitgehend berücksichtigt. Der Regierungsrat hat deshalb einen Gegenvorschlag zu der als allgemeinen Anregung eingereichten Initiative entworfen. Dieser liegt dem vorliegenden Bericht bei und sieht vor, dass Neubauten das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität nutzen.

Anstelle eines Investitionszwangs soll künftig auch bei umfassenden Dachsanierungen das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen genutzt werden, soweit dies technisch möglich ist. Wird die Dachfläche für eine Solarthermieanlage genutzt, kann diese Fläche angerechnet werden.

Sodann nutzen neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität. Bestehende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand werden zudem bis 2030 auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Energie überprüft.

Will der Grosse Rat einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, hat er diesen gemäss § 83 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) innert Jahresfrist zu beschliessen. Die Staatskanzlei eröffnet den Mitgliedern des Initiativkomitees vor Ansetzung der Volksabstimmung eine Frist von 30 Tagen, innert der die Initiative zurückgezogen werden kann (§ 83 Abs. 2 StWG). Wird die Initiative zurückgezogen, hat der Regierungsrat nach § 81 Abs. 1 StWG eine Vorlage auszuarbeiten, wofür er in der Regel zwei Jahre Zeit hat. Der Entwurf des revidierten ENG ist

---

<sup>1</sup> Versorgungssicherheit und Power Quality in den elektrischen Versorgungsnetzen des Kantons Thurgau (abrufbar unter: [www.ekt.ch/evu/netzstudie/](http://www.ekt.ch/evu/netzstudie/)).



9/10

wie erwähnt in einem fortgeschrittenen Stadium und die Zweijahresfrist ab einem allfälligen Rückzug wird entsprechend bei weitem nicht ausgeschöpft werden müssen.

Wird die Initiative nicht zurückgezogen, ist sie gemäss § 83 Abs. 4 StWG innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der einmonatigen Rückzugsfrist zusammen mit dem Gegenvorschlag zu unterbreiten. Stimmt das Volk einer Vorlage in der Form einer allgemeinen Anregung zu, hat der Regierungsrat ab diesem Zeitpunkt zwei Jahre Zeit für die Erarbeitung der Vorlage (§ 81 Abs. 1 StWG).

## **2.7. Schlussfolgerungen und Gegenvorschlag**

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Anliegen der „Thurgauer Solarinitiative“ durchaus berechtigt sind, aber zu stark in die verfassungsmässige Eigentumsfreiheit eingreifen und deshalb anders angegangen werden müssen.

Eine sachgerechte Umsetzung der Initiative, die den jeweiligen Einzelfällen mit Blick auf die Verhältnismässigkeit und die Abwägung mit allenfalls anderen betroffenen öffentlichen Interessen hinreichend Rechnung trägt, würde zahlreiche Detailnormen und Ausnahmeregelungen erfordern. Die damit einhergehende zusätzliche Regulierungsdichte, die vor allem auch im Bereich des Baurechts immer wieder heftig kritisiert wird, ist aus Sicht des Regierungsrates abzulehnen.

Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten wurde 2023 mit der Teilrevision der ENV bereits deutlich verschärft. Es ist angedacht, diese Pflicht im Rahmen der laufenden ENG-Revision wie oben ausgeführt zu überarbeiten und auf umfassende Dachsanierungen auszuweiten. Die Details sind dem beiliegenden Entwurf des Regierungsrates für den Gegenvorschlag in Form einer allgemeinen Anregung zu entnehmen.

## **2.8. Antrag**

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative „Thurgauer Solarinitiative“, abzulehnen und dieser einen Gegenvorschlag im Sinne des beiliegenden Entwurfs gegenüberzustellen.

10/10

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



  
Der Staatschreiber



**Beilage:**

- Entwurf Gegenvorschlag in Form einer allgemeinen Anregung

**Kopie an:**

- Alle Mitglieder des Grossen Rates

**Kantonale Volksinitiative "Thurgauer Solarinitiative":  
Entwurf des Regierungsrates für den Gegenvorschlag in Form einer allgemeinen Anregung**

(Beilage zum "Bericht über die Gültigkeit und Stellungnahme" des Regierungsrates vom 5. März 2024)

Thurgauer Solarinitiative	Entwurf Gegenvorschlag Regierungsrat	Kommentar
<p><i>Das Gesetz über die Energienutzung des Kantons Thurgau (ENG; RB 731.1) ist gemäss den folgenden Aufträgen zu ergänzen:</i></p>		
<p><i>1. Neubauten und umfassend sanierte Gebäude nutzen die geeigneten Flächen zur Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) oder Solarthermieanlagen (Solarwärme).</i></p>	<p><b>1. Neubauten und Dachflächen</b></p> <p><i>Neubauten nutzen das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität.</i></p> <p><i>Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen, soweit dies technisch möglich ist.</i></p> <p><i>Wird die Dachfläche für eine Solarthermieanlage genutzt, kann diese Fläche angerechnet werden.</i></p>	<p>Die Hauptforderung der Initiative wird im revidierten Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) umfassend berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits umgesetzt ist (siehe hierzu Kap. 2.1–2.3.1 des Berichts über die Gültigkeit und Stellungnahme vom 5. März 2024).</p>
<p><i>2. Nichtwohnbauten nutzen bis spätestens 2040 die geeigneten Flächen zur Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) oder Solarthermieanlagen (Solarwärme).</i></p>	<p><i>Wird die Dachfläche für eine Solarthermieanlage genutzt, kann diese Fläche angerechnet werden.</i></p>	<p>Anstelle eines Investitionszwangs soll künftig bei umfassenden Dachsanierungen das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen genutzt werden (siehe Kap. 2.2 und 2.3.2 des erwähnten Berichts).</p>
<p><i>3. Geeignete Flächen auf oder an Infrastrukturanlagen werden für die Energieproduktion mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) genutzt.</i></p>	<p><b>2. Infrastrukturanlagen</b></p> <p><i>Neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand nutzen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität.</i></p> <p><i>Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Energie.</i></p>	<p>Der Entwurf des revidierten ENG sieht vor, dass neue oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Strom nutzen. Bestehende kantonale und kommunale Infrastrukturanlagen ohne Sanierungsbedarf sollen bis 2030 auf ihr nutzbares solares Potenzial überprüft werden.</p>